
Vorlage Nr. 2017/008

HAUPT- UND PERSONALAMT

GS
Balingen, 05.01.2017

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Ortschaftsrat Frommern
Gemeinderat

öffentlich
öffentlich

am 26.01.2017
am 31.01.2017

Anhörung
Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Ausscheiden von Herrn Ortsvorsteher Hans Uhl aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zum 31.01.2017; Feststellung eines wichtigen Grundes im Sinne von § 16 Abs.1 Satz 2 der Gemeindeordnung

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Herrn Ortsvorsteher Hans Uhl ein wichtiger Grund nach § 16 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung vorliegt und er somit die Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis gemäß § 91 Abs. 5 Landesbeamtengesetz auf Antrag verlangen kann.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24. November 2016 beantragte Herr Ortsvorsteher Hans Uhl seine Abberufung als ehrenamtlicher Ortsvorsteher und die Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zum 31.01.2017.

Nach § 91 Abs. 5 Landesbeamtengesetz (LBG) können ehrenamtliche Ortsvorsteher ihre Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Antrag nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vorliegt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt entscheidet der Gemeinderat. Eine vorhergehende Anhörung des Ortschaftsrates ist nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben, wird jedoch vom Städtetag empfohlen.

Bei Herrn Ortsvorsteher Hans Uhl ist ein wichtiger Grund nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 (mehr als 10 Jahre ein öffentliches Ehrenamt verwaltet) und nach Ziffer 6 (mehr als 62 Jahre alt) gegeben.

Markus Beilharz